



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Mai 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

A. Problem

Das Hessische Landesstatistikgesetz ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet und muss als allgemeines Organisationsgesetz für die Durchführung von amtlichen Statistiken in Hessen verlängert werden. Die Evaluierung hat inhaltlichen und redaktionellen Anpassungsbedarf ergeben, insbesondere durch die Digitalisierung.

B. Lösung

Es werden inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen, Verfahrensvereinfachungen geschaffen und Handlungsmöglichkeiten erweitert.

C. Befristung

Das Gesetz wurde eingehend evaluiert und unterliegt damit einer Befristung von zehn Jahren.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Finanzielle Mehraufwendungen entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes nicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz gilt für die Durchführung
 1. von Statistiken im Lande Hessen auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union und Rechtsvorschriften des Bundes,
 2. von Statistiken auf Grund dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften des Landes,
 3. von Kommunalstatistiken,
 4. von Geschäftsstatistiken,
 5. von Landesstatistiken nach § 7 Abs. 3.“

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a
Grundsätze der amtlichen Statistik

Die amtliche Statistik des Landes hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, entsprechend dem Informationsbedarf von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Sie gewinnt die statistischen Informationen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken; dabei gelten für sie die Grundsätze der Neutralität, Objektivität, wissenschaftlichen und fachlichen Unabhängigkeit sowie der statistischen Geheimhaltung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird das Wort „Planungsträger“ durch die Wörter „Planungs- und Entscheidungsträger“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Statistische Landesamt ist zu hören, bevor eine staatliche Stelle einen Forschungs-, Planungs- oder Untersuchungsauftrag erteilt, zu dessen Durchführung nicht veröffentlichte Daten des Statistischen Landesamts benötigt werden oder dessen Ergebnis eine Statistik sein soll.

(5) Das Statistische Landesamt darf zur Durchführung von statistischen Arbeiten innerhalb des statistischen Verbundes Einzelangaben übermitteln.“

4. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a
Ausnahmen von den Rechten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Das Recht

1. auf Auskunft nach Art. 15,
2. auf Berichtigung nach Art. 16,
3. auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 und
4. auf Widerspruch nach Art. 21

der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) ist insoweit beschränkt, als dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistik-zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung des Rechts für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Einsatz automatisierter Abrufverfahren

Das Statistische Landesamt darf zu Zwecken der Statistikerstellung und zur methodischen Weiterentwicklung der Statistik allgemein zugängliche Daten durch den Einsatz automatisierter Abrufverfahren erheben.“

6. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gleiche gilt für Landesstatistiken, bei denen ausschließlich

1. Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen oder
 2. Daten aus öffentlichen Registern, zu denen dem Statistischen Landesamt ein Zugangsrecht auf Grund besonderer Rechtsvorschrift gewährt wird,
- verwendet werden.“

7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „oder wenn tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen für die Statistik entfallen sind“ gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Statistische Einzelangaben in der Gemeinde unterliegen den Vorschriften über die statistische Geheimhaltung nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes sowie nach § 16.“

- b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden und Gemeindeverbände können sich kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), in der jeweils geltenden Fassung bedienen.“

- c) In Abs. 8 wird nach der Angabe „Abs. 1 bis 5“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen. Auskunftspflichtige Privatpersonen und private Haushalte haben Auskünfte grundsätzlich in elektronischer Form zu erteilen, es sei denn,

1. es besteht eine anderweitige gesetzliche Regelung oder
2. die elektronische Form der Auskunftserteilung ist im Einzelfall unzumutbar.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Als Nr. 10 wird angefügt:
 - „10. die zur Führung des Statistikregisters nach § 13 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes verwendeten Hilfs- und Erhebungsmerkmale.“
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 5 gemacht werden“ durch „Nrn. 2 bis 5 gemacht oder vom Statistischen Landesamt nach § 2 Abs. 5 übermittelt werden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der Befragte oder der Betroffene in die Übermittlung oder Veröffentlichung schriftlich oder im Fall der elektronischen Auskunftserteilung elektronisch eingewilligt hat,“
 - bb) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Für ausschließlich statistische Zwecke übermittelt das Statistische Landesamt auf Anforderung an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden, sonstiger Gemeindeverbände und Zweckverbände Einzelangaben, wenn die Übermittlung in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Angaben bestimmt sind.“
12. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2034“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Hessische Landesstatistikgesetz (HessLStatG) vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken sowie Statistiken, die auf Rechtsakten der Europäischen Union basieren. Es ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Als allgemeines Organisationsgesetz für die Durchführung von amtlichen Statistiken in Hessen wird es auch weiterhin benötigt. Allerdings machen die zwischenzeitliche Entwicklung, insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung, einige inhaltliche und redaktionelle Änderungen erforderlich.

Darüber hinaus soll das HessLStatG an Änderungen des Bundesstatistikgesetzes angepasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

In Nummer 1 wird der bisherige Begriff „Gemeinschaften“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Union“ ersetzt.

Außerdem werden in den Nummern 1 und 2 sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 2

Nach der Vorschrift zum Geltungsbereich des Gesetzes in § 1 wird ein neuer § 1a eingefügt zur Klarstellung der Grundsätze der amtlichen Statistik. Außerdem wird der Grundsatz der Datenerhebung und Datenverarbeitung in wissenschaftlicher und fachlicher Unabhängigkeit in den Gesetzestext aufgenommen. Die Vorschrift entspricht § 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG), der aber ausschließlich für die Durchführung von Bundesstatistiken und somit für die meisten Erhebungen gilt. Bei Landesstatistiken hat § 1 BStatG keine unmittelbare Wirkung.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Der bisherige Begriff „Gemeinschaften“ wird durch den zeitgemäßen Ausdruck „Union“ ersetzt.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Ergänzung auch des Entscheidungsträgers dient der Klarstellung.

Zu Buchst. b)

Dem Statistischen Landesamt wird in Abs. 4 ein Anhörungsrecht eingeräumt für den Fall, dass eine staatliche Stelle einen Forschungs-, Planungs- oder Untersuchungsauftrag erteilt, und zu dessen Durchführung nicht veröffentlichte Daten des Landesamts benötigt werden oder dessen Ergebnis eine Statistik sein soll. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen und die Kenntnisse des Statistischen Landesamtes Berücksichtigung finden. Das Anhörungsrecht des Statistischen Landesamtes gilt jedoch klarstellend ausschließlich für externe Auftragsvergaben außerhalb der Verwaltung. Für verwaltungsinterne Anfragen, beispielsweise bei nachgeordneten Behörden wie den Regierungspräsidien, sowie ressortintern und ressortübergreifend, besteht kein Anhörungsrecht. Ebenso besteht kein Anhörungsrecht des Statistischen Landesamtes, soweit beispielsweise Kommunale Spitzenverbände der Verwaltung auf Anfrage Daten zur Verfügung stellen.

In einigen Ländern gibt es bereits eine entsprechende Regelung (vgl. bspw. Art. 8 BayLStatG, § 6 Abs. 2 LStatGRLP).

In Abs. 5 wird eine landesgesetzliche Regelung geschaffen, die eine Übermittlung von Einzelangaben an andere Statistische Landesämter bzw. das Bundesamt im Falle einer Zusammenarbeit erlaubt. In Hessen fehlt bislang eine diesbezügliche Regelung. Aufgrund der immer stärker werdenden Zusammenarbeit und der Notwendigkeit des Austauschs von Daten ist jedoch auch außerhalb der Bundesstatistik eine Regelung für koordinierte Länderstatistiken oder methodische Untersuchungen sinnvoll. § 3a BStatG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 betrifft nämlich ausschließlich die Zusammenarbeit im Rahmen von Bundesstatistiken.

Zu Nr. 4:

Der neu eingefügte § 2a regelt im Einklang mit Art. 89 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), unter welchen Voraussetzungen das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch beschränkt ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Statistiken nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten

gefährdet wird. Dies entspricht der in der Datenschutz-Grundverordnung angelegten Privilegierung der Statistik, die eine Bindung der Beschränkung der Betroffenenrechte an die Vorgaben von Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorsieht und dem nationalen Gesetzgeber insoweit einen weiten Regelungsspielraum eröffnet.

Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut des § 24 Abs. 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), mit dem der Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Ausnahmen von den genannten Rechten in das nationale Recht unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung einzuführen.

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Rechts auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 werden wie folgt präzisiert:

Das Hessische Statistische Landesamt betreibt insbesondere im Rahmen der methodischen Weiterentwicklung von Statistiken, im Sinn des gesetzlichen Auftrags nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 HessL-StatG, wissenschaftliche Forschung und führt in diesem Bereich Kooperationen mit Hochschulen durch. Beispiele solcher gemeinsamen Forschungsarbeiten finden sich aktuell in den Bereichen „Fernerkundung“, „Geoinformation“ und „Neue digitale Daten“. Ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein Forschungsvorhaben mit besonders großen Datenmengen arbeitet oder eine Vielzahl von Auskunftersuchen vorliegen. Auch für den Fall, dass aufgrund der Art der Speicherung der Daten und der Datenkategorie das Auffinden der betroffenen Person im Datenbestand wesentlich erschwert wird, kann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegen. In die Bewertung des Aufwands müsste insbesondere mit einfließen, ob auch andere Mittel als der völlige Ausschluss des Auskunftsrechts, etwa eine Auskunft mit längerer Frist als üblich, geeignet sind, den Aufwand auf ein verhältnismäßiges Maß zu senken.

Zu Nr. 5

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Gesetzesstruktur wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den aufgehobenen § 3 für die Platzierung einer Regelung über den Einsatz automatisierter Abrufverfahren zu nutzen.

Die Nutzung von Webscraping im Rahmen von „Neuen digitalen Daten“ soll ausdrücklich erlaubt werden, um künftig schneller aktuelle Daten bereitstellen zu können. Um testen zu können, ob neue digitale Datenquellen für die amtliche Statistik geeignet sind, bedarf es eines besseren Zugangs zu Daten für Eignungsprüfungen als dies aktuell der Fall ist. Gegenwärtig sind die statistischen Ämter hier auf die Kooperationsbereitschaft einzelner Unternehmen und Institutionen angewiesen, denn eine ausdrückliche Erlaubnisnorm für den Einsatz von Webscraping gibt es bislang nicht. Um „Neue digitale Daten“ nach positiver Eignungsprüfung in die amtliche Statistikproduktion überführen zu können, sind rechtliche Regelungen darüber hinaus zwingend erforderlich. Sobald das Verfahren flächendeckend eingesetzt und getestet wurde, kann nicht mehr lediglich von einer Weiterentwicklung der Methoden gesprochen werden, so dass es aus Gründen der Rechtssicherheit einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung bedarf. Eine entsprechende Regelung führt zudem auch zur Entlastung von Auskunftspflichtigen.

Die erforderliche statistische Genauigkeit wird durch qualitätssichernde Maßnahmen gewährleistet.

Zu Nr. 6

In § 7 Abs. 3 HessLStatG ist geregelt, dass keine Anordnung einer Landesstatistik erforderlich ist, wenn ausschließlich Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden. Dies soll um Angaben aus öffentlichen Registern, beispielsweise Handelsregister oder Grundbuch, erweitert werden. Eine solche Regelung ist notwendig, um im Falle von „Ad-Hoc“-Anfragen auch kurzfristig notwendige Erhebungen ohne Rechtsgrundlage mit Hilfe von Registern durchführen zu können. Ein besonderes Zugangsrecht der statistischen Landesämter zu öffentlichen Registern ist in speziellen bundesrechtlichen Rechtsvorschriften zu regeln (beispielsweise Statistikregistergesetz). Sofern eine solche Spezialbefugnis die Datennutzung durch die statistischen Ämter erlaubt, soll es dem Statistischen Landesamt möglich sein, diese Daten auch für Landesstatistiken anordnungsfrei zu nutzen.

Zu Nr. 7

Es besteht keine Notwendigkeit für diesen Regelungsteil, da die Erhebung bei Entfallen der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Statistik ohnehin rechtswidrig wäre.

Zu Nr. 8:

Zu Buchst. a)

Die Entbehrlichkeit der Wörter „dieses Gesetzes“ ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, der eine Bezugnahme auf andere Vorschriften als die ausschließlich vorliegende eindeutig ausschließt. Zur Klarstellung wurde die Reihenfolge der Bezugnahme geändert und der Verweis auf § 16 zur besseren Verständlichkeit ans Ende gestellt.

Zu Buchst. b)

Die Option gemäß § 12 Abs. 7 für eine Zusammenarbeit von Gemeinden zur Erstellung von Kommunalstatistiken soll zukünftig auch für Gemeindeverbände gelten. Gründe, warum seinerzeit

in § 12 Abs. 7 diese Option nur für Gemeinden eröffnet wurde, die aufgrund ihrer Größe nicht in der Lage sind, die Anforderungen entsprechend zu erfüllen, sind nicht bekannt. Auch fehlen entsprechende ergänzende Hinweise, an welchen Kriterien sich diese Einstufung orientieren sollte. Mit Blick auf die fachlichen Anforderungen soll vielmehr zum einen allen Gemeinden, zum anderen größenunabhängig, diese Option offenstehen.

Darüber hinaus wird der Verweis auf die geltende Fassung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit aktualisiert.

Zu Buchst. c)

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung aus der Änderung von Abs. 7, wonach kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Erstellung von Kommunalstatistiken nicht nur Gemeinden und Gemeindeverbänden, sondern künftig auch Landkreisen, sonstigen Gemeindeverbänden sowie Zweckverbänden ermöglicht werden soll.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a)

Der bisherige Satz 3 ist wegen Konkretisierung im neuen Satz 5 aufzuheben.

Der bisherige Satz 4 ist mangels Regelungsinhalt aufzuheben. Die „online first“-Strategie im Zensus 2022 war sehr erfolgreich. Insofern soll die elektronische Meldung als Grundsatz normiert werden. Die Erhebungsbeauftragten werden aufgrund der neuen Kommunikationsformen perspektivisch nicht mehr in dem Umfang wie bisher eingesetzt. Für den Mikrozensus etwa wird eine Kombination von elektronischer und telefonischer Auskunftserteilung angedacht. Eine allgemeine Normierung im HessLStatG ist daher nicht mehr erforderlich. Weiterhin ist es nicht zeitgemäß, ausgefüllte Fragebögen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen. Eine schriftliche Auskunftserteilung kann direkt über die Aushändigung an die Erhebungsstelle oder durch Übersendung mittels Postunternehmen erfolgen.

Zu Buchst. b)

Sofern Betrieben und Unternehmen Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Daten und zur elektronischen Auskunftserteilung zur Verfügung gestellt werden, müssen diese künftig verpflichtend genutzt werden. Entsprechend den Regelungen in § 11a Abs. 2 BStatG gilt dies jedoch klarstellend ausschließlich für Fälle, in denen dem Auskunftspflichtigen elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Dies wird zwar bei Betrieben und Unternehmen ausnahmslos gegeben sein. Allerdings besteht entsprechend § 11a BStatG auch eine Härtefallregelung, wonach zur Vermeidung unbilliger Härten die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen kann.

Die Form der Auskunftserteilung für Privatpersonen wird im neuen Satz 5 des § 13 Abs. 2 geregelt. Bei Privatpersonen und privaten Haushalten besteht die Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Verfahren im normierten Umfang grundsätzlich, es sei denn, es besteht eine anderweitige gesetzliche Regelung oder die elektronische Form der Auskunftserteilung ist im Einzelfall unzumutbar. Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Form wird demnach zusätzlich modifiziert durch das Kriterium der Zumutbarkeit. Mit dieser Formulierung soll vermieden werden, dass Privatpersonen zwar auf ein elektronisches Verfahren zurückgreifen könnten, ihnen die Nutzung aber aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. In Fällen, in denen eine elektronische Meldung nicht zumutbar ist, wird deshalb die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Auskunftserteilung eingeräumt.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da nach Nr. 9 eine neue Nr. 10 angefügt wird.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Unterrichtung nach § 14 HessLStatG ist an die aktuelle Fassung des § 17 BStatG hinsichtlich der notwendigen Unterrichtung über verwendete Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung des Statistikregisters anzupassen.

Zu Buchst. b)

§ 14 Abs. 2 HessLStatG in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass eine Unterrichtung im Falle der Auskunftspflicht stets schriftlich erfolgen muss. Ähnlich wie bereits in § 17 BStatG soll eine elektronische Unterrichtung zukünftig auch im HessLStatG ermöglicht werden, soweit Verfahren zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen. Dies reduziert Verwaltungsaufwand und schont Ressourcen.

Zu Nr. 11**Zu Buchst. a)**

Mit der systematischen Verbindung zu § 16 Abs. 1 wird der Schutz der Geheimhaltung hergestellt. So sind nicht nur Einzelangaben geheim zu halten, die für eine Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 HessLStatG gemacht werden, sondern auch Einzelangaben, die zum Zweck des neuen § 2 Abs. 5 HessLStatG vom Statistischen Landesamt übermittelt werden.

Zu Buchst. b)**Zu Doppelbuchst. aa):**

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BStatG sieht vor, dass eine Einwilligung in Ausnahmefällen nicht schriftlich erfolgen muss. § 16 Abs. 2 Nr. 1 HessLStatG soll deshalb um eine entsprechende Regelung ergänzt werden, wonach bei elektronischen Befragungen keine schriftliche Einwilligung eingeholt werden muss, sondern die elektronische Einwilligung ausreicht. Sofern die Auskunft elektronisch erteilt wird, ist also auch eine elektronische Form der Einwilligung angemessen. Diese Regelung soll die bei Rechtsanwendern häufig bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Frage beseitigen, wann die Ersetzung von Schriftformerfordernissen durch die elektronische Form zulässig ist. Da es sich um die Geheimhaltung von Einzelangaben handelt, ist festgelegt, dass ausschließlich die elektronische oder schriftliche Form zulässig ist. Mit der Formulierung ist auch klargestellt, dass eine mündliche Einwilligung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Zu Doppelbuchst. bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c)

Mit dieser Vorschrift wird die Übermittlung von Einzelangaben seitens des Hessischen Statistischen Landesamtes an die kommunalen Statistikstellen auf Anforderung verpflichtend angeordnet. Die Pflicht für eine Übermittlung an kommunale Statistikstellen muss weiterhin in einem Spezialgesetz durch Rechtsvorschrift angeordnet sein. Bei einer spezialgesetzlichen Anordnung handelt es sich um eine Ausnahme zum Rückspielverbot.

Zu Nr. 12:

Nach dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 gehört das HessLStatG als bereits eingehend evaluiertes Gesetz zu den Rechtsvorschriften, die einer Befristung von zehn Jahren unterliegen. Die Geltungsdauer wird deshalb bis zum 31. Dezember 2034 verlängert.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I zu verkünden.

Wiesbaden, 3. Mai 2024

Der Hessische Ministerpräsident:
Boris Rhein